

# **Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Lenting (Friedhofssatzung – FS) (1. Änderung)**

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt die Gemeinde Lenting aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. März 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Lenting:

## **§ 1**

Die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Lenting vom 13.04.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird um den Buchstaben „i) Stelenkammern“ ergänzt.
2. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Urnenkammern“ um den Wortlaut „Stelenkammern“ ergänzt
3. Nach § 10h wird „§ 10i Stelenkammern“ mit folgender Fassung eingefügt:
  - 1) In einer Stelenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Größe der Stelenkammer von 34 cm Höhe, 24 cm Breite und 49 cm Tiefe ist bei der Urnenauswahl zu beachten.
  - 2) Es sind die von der Gemeinde bereitgestellten Verschlussplatten zu verwenden.
  - 3) Für die Beschriftung der Verschlussplatten gilt § 10f Abs. 4 entsprechend.
  - 4) Die einzelnen Stelenkammern und Verschlussplatten sind von jeglicher Art Grabschmuck freizuhalten. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, sämtliche nicht genehmigten Gegenstände ohne vorherige Ankündigung zu entfernen. Im Übrigen gilt § 10f Abs. 5 Sätze 1 und 2 entsprechend.
4. § 29 Satz 2 wird nach dem Wort „Urnenwand“ um den Wortlaut „, der Urnenstelen-Anlage“ ergänzt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lenting, den 07.03.2024

gez.

Christian Tauer  
Erster Bürgermeister

Siegel